

Vereinsgrundlagen

Satzung

Beitragsordnung, Spielordnung
Tennisanlagenordnung, Ehrungsordnung

Stand 16.03.2012
Registergericht VR 4214

SATZUNG des TC Freiberg-Mönchfeld 1969 e.V.
vom 5.Juni 1985,

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Freiberg-Mönchfeld 1969 e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Freiberg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betreiben von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26A EStG beschließen.
- (5) Politische, rassische oder konfessionelle Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V.(WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern (Erwachsene)
 - Jugendlichen
 - passiven Mitgliedern
 - Schnupper-Mitgliedern (Mitglieder auf Zeit / zur Probe)
 - Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Schnupper-Mitglieder sind aktive Mitglieder für die Zeit von höchstens zwei Monaten, um den Club kennen zu lernen und die Mitgliedschaft auszuprobieren. Schnuppermitgliedschaft ist nur einmal möglich. Ehemalige TCFM – Mitglieder können keine Schnuppermitgliedschaft erhalten.
- (7) Die Schnupper-Mitgliedschaft endet entweder zum vereinbarten Zeitpunkt oder wird in eine aktive Dauermitgliedschaft umgewandelt. In begründeten Fällen kann der Vorstand entscheiden, dass das restliche lfd. Jahr beitragsfrei bleibt. Der früheste Austritt ist in diesem Falle jedoch nur zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich.

§ 6 Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann die Aufnahme wegen Kapazitätsüberschreitung ablehnen.

**§ 7
Rechte des Mitglieds**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

**§ 8
Pflichten des Mitglieds**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

**§ 9
Beiträge des Mitglieds**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils spätestens am 1.3. für das laufende Geschäftsjahr fällig.

**§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand erfolgen.

- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins herabsetzt, kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von seinem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen nur ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§ 12)
 - der Vorstand (§ 13)

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand, vertreten durch ein Präsidiumsmitglied, beruft alljährlich im 1.Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstands
 - schriftliche Rechnungslegung des Hauptkassierers
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen, soweit Amtszeiten abgelaufen
 - Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (4) Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht sein. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Präsidiums und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (11) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag schriftlich von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen von § 12 Abs.1-10 sinngemäß.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidium
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Sportwart(in)
- dem/der Jugendwart(in)
- dem/der Technischen Leiter(in)

Eine Person kann auch mit 2 Funktionen betraut werden.

- (2) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt insbesondere die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Das Präsidium besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern. Jedes Präsidiumsmitglied vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne von §26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Rechtshandlungen des Präsidiums, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als € 500,- verpflichten und nicht durch den Haushaltsplan bereits gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten.
- (4) Die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen und diesen eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Sitzungen des Vorstands werden von einem Präsidiumsmitglied einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei wenigstens ein Präsidiumsmitglied anwesend sein

muss. Das einladende Präsidiumsmitglied übernimmt die Funktion des Vorsitzenden für die Vorstandssitzung.

- (8) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Präsidiumsmitgliedes. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom vorsitzenden Präsidiumsmitglied und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Ehrenvorsitzende erhält Sitz und beratende Stimme im Vorstand.
- (10) Der von der Jugend gewählte Jugendsprecher erhält Sitz und Stimme im Vorstand, soweit dort Belange der Jugend behandelt werden.
- (11) Scheidet während der Amtszeit des Vorstands ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl aus dem übrigen Vorstand ersetzt. Sinkt durch Ausscheiden die Anzahl der Präsidiumsmitglieder unter 3, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (12) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind grundsätzlich die Mitglieder nach § 13 (1) der Satzung gemeinsam. Daneben sind die Präsidiumsmitglieder und der/die Schatzmeister(in) jeweils auch einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretung kann nur auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ausgeübt werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsansätzen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist zu berichten.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden verbliebene Vereinsvermögen fällt an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Konstituiert sich während der Liquidation im Stadtteil Freiberg-Mönchfeld ein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher steuerbegünstigter Zielsetzung, können die Liquidatoren mit Zustimmung der Landeshauptstadt Stuttgart das Vereinsvermögen unmittelbar auf diesen Verein übertragen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft (am 18.07.1985).
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt oder weiteren Ämtern und Behörden verlangt werden, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB selbständig vornehmen.